

# GEMEINDE WESSOBRUNN

Landkreis Weilheim-Schongau



AZ. 9243.01

Die Gemeinde Wessobrunn erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 KAG folgende Änderungssatzung zur Satzung über die

## **Erhebung einer Hundesteuer**

vom 01.02.2005:

### § 1

§ 5, Steuermaßstab und Steuersatz, erhält folgende neue Fassung:

*„Die Steuer beträgt  
für den ersten Hund 50,00 €,  
für jeden weiteren Hund 80,00 €.*

*Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) 500,00 €.*

*Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.*

*Für weitere Hunde wird eine Steuerermäßigung gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung (Hunde in Einöden und Weilern) nicht gewährt.*

*Für Kampfhunde werden Befreiungen (§ 2 der Satzung) oder Ermäßigungen (§ 6 und 7 der Satzung) nicht gewährt.“*

### § 2

In § 6, Steuerermäßigungen, wird Nr. 1 wie folgt geändert:

*„1. Hunde die in Einöden und Weilern gehalten werden.*

*Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.“*

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wessobrunn, den 24.06.2014

  
Helmut Dinter  
1. Bürgermeister

